

# **Satzung**

## **des Vereins "Kids in emotion e.V."**

aufgrund Mitgliederversammlung vom 24.10.2008

geändert aufgrund Mitgliederversammlung vom 30.12.2008

geändert aufgrund Mitgliederversammlung vom 6.11.2009

geändert aufgrund Mitgliederversammlung vom 20.05.2011

geändert aufgrund der Mitgliederversammlung vom 21.10.2011

geändert aufgrund der Mitgliederversammlung vom 24.03.2017

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
1.Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	3
2.Vereinszweck .....	3
3.Gemeinnützigkeit.....	3
4.Auflösung .....	3
5.Mitgliedschaft, Stimmrecht .....	4
6.Ende der Mitgliedschaft .....	4
7.Ausschluss von Mitgliedern .....	4
8.Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag .....	4
9.Gewinne und sonstige Vereinsmittel.....	5
10.Organe des Vereins .....	5
11.Mitgliederversammlung .....	6
12.Vorstand des Vereins .....	7
13.Satzungsänderung, Zweckänderung und Auflösung.....	7

## **1. Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Kids in emotion". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz "e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in der Fritz-Berne-Str. 45, 81241 München. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit über eine Sitzverlegung.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **2. Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kindern und Jugendlichen. Insbesondere die Förderung der Bildung, Erziehung und Förderung der Kinder- und Jugendarbeit und Körperertüchtigung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch verschiedene Veranstaltungen – insbesondere mindestens eine größere Tagesveranstaltung p.a..

## **3. Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **4. Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

a) an: Elterninitiative krebskranke Kinder München e.V., Belgradstr. 4, 80796 München

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne Ihrer Satzung zu verwenden hat,

oder alternativ

b) an: Katholische Jugendfürsorge der Erzdiözese München und Freising e.V.  
Adlzreiterstr. 22, 80337 München, zwecks Verwendung für das Salberghaus, Theodor-Heuss-Str. 20, 85640 Putzbrunn.

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne Ihrer Satzung zu verwenden hat,

Bei Gleichstellung der beiden genannten Einrichtungen ist a) vorzuziehen.

## **5. Mitgliedschaft, Stimmrecht**

Die aktive Mitgliedschaft steht natürlichen Personen des privaten Rechts offen, sofern sich die einzelne Person zu den Zielen und Regeln des Vereins bekennt. Das Mindestbeitrittsalter beträgt 16 Jahre. Über den schriftlichen Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand.

Die Fördermitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts offen, sofern sich diese Person zu den Zielen und Regeln des Vereins bekennt. Über den schriftlichen Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand.

Eine beantragte Mitgliedschaft kann vom Vorstand verweigert werden, wenn wichtige Gründe vorliegen (siehe Ziffer 7 - Ausschluss von Mitgliedern).

Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Weitere Sonderrechte sind damit nicht verbunden.

Das Stimmrecht steht aktiven Mitgliedern nach dem Erwerb der Mitgliedschaft zu. Ein Jahresbeitrag entspricht einem Stimmrecht.

## **6. Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Streichung, schriftliche Austrittserklärung, förmliche Ausschließung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

In keinem der Fälle werden bereits bezahlte Beitragsanteile zurückerstattet.

## **7. Ausschluss von Mitgliedern**

Mitglieder können aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind z.B. u. a. Kindsmissbrauch - dies gilt auch für das Bekanntwerden von vor der Mitgliedschaft zurückliegender Fälle, sowie Agieren gegen die Vereinsinteressen, religiöse Einflussnahme im Vereinsleben, Diskriminierung anderer Mitglieder, extreme politische Einstellung/Aktivitäten, etc.

Ein Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied gestellt werden. Die Ausschlussgründe sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Bei einem Antrag auf Ausschluss beruft der Vorstand innerhalb von 4 Wochen nach Antragszugang eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Ausschlussantrag.

Ein Ausschluss hat sofortige Wirkung. Sämtliche Gegenstände sowie Daten von Kids in emotion e.V. sind unverzüglich zurückzugeben.

## **8. Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Erhebung und ggf. über die Höhe einer Aufnahmegebühr durch Beschluss. Der Vorstand kann im Einzelfall nach seinem billigen Ermessen eine etwaige beschlossene Aufnahmegebühr mindern oder auch ganz erlassen. Bei der

Ermessensausübung sind insbesondere auch Erwägungen zum Wachstum des Vereins einzubeziehen.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgelegt. Neue Mitglieder haben unverzüglich nach Aufnahme in den Verein 1/12 des Jahresbeitrags für jeden Restmonat des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Mit der Aufnahme beginnt die Beitragspflicht. Das Mitglied erwirbt keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Der Mitgliedsbeitrag wird durch eine Rechnung erhoben, die an alle Vereinsmitglieder spätestens bis zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres in den Postausgang verbracht sein muss. Zahlt ein Vereinsmitglied den fälligen Vereinsbeitrag ganz oder teilweise nicht bis spätestens zum 30. April des jeweiligen Kalenderjahres, führt dies ohne weiteres allein durch Zeitablauf zur Streichung der Mitgliedschaft, wenn auf diese Folge in der Rechnung ausdrücklich hingewiesen worden ist. Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen einem Vereinsmitglied den Mitgliedsbeitrag stunden oder das Vereinsmitglied von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags maximal für 1 Kalenderjahr befreien. Mitglieder die dem Verein mehr als 25 Arbeitsstunden pro Jahr zur Verfügung stehen, werden im Folgejahr auf Antrag des Mitgliedes beitragsfrei gestellt.

## **9. Gewinne und sonstige Vereinsmittel**

Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

## **10. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. Ausschüsse
- d. ggf. der Beirat

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a. erster Vorsitzende/r
- b. zweiter Vorsitzende/r
- c. Schriftführer/in
- d. Kassenwart
- e. Vorstand

Der Vorstand besteht immer aus 5 Personen.

Sollte ein Vorstandsmitglied mit einer der oben genannten Aufgaben auf den Vorstandsposten verzichten oder aus anderen Gründen (z.B. aus zeitlichen Gründen oder Rücktritt, Ende der Mitgliedschaft, Abwahl usw.) nicht im Vorstand sein, so wird deren Position durch weitere Beiräte bis zur nächsten Vorstandswahl besetzt.

## 11. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich bis spätestens 3 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres abzuhalten. Sie beschließt insbesondere mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, über:

Wahl des Vorstandes,  
Wahl des Kassenprüfers  
Satzungsänderung,  
Anträge der Mitglieder,  
Entlastung des Vorstands,  
Höhe der Mitgliedsbeiträge  
Ggf. Auflösung des Vereins.

Der Vorstand beruft die ordentliche Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht an die jeweils letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitglieds und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden.

Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Stimmrechtsübertragungen (= Abstimmung durch einen bevollmächtigten Vertreter) sind unzulässig.

Über die Versammlungen der Mitglieder ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern spätestens 2 Wochen nach der Versammlung zugänglich sein. Die Niederschrift ist jedem Mitglied zur Einsicht am Sitz des Vereins zugänglich, oder wird dem interessierten Mitglied auf Anforderung auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail im PDF-Format) zugestellt. Einwendungen können nur schriftlich innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden. Sie sind im Protokoll als solche kenntlich zu machen und diesem separat hinzuzufügen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins nach Ermessen der einfachen Mehrheit des Vorstands oder des Vorstandsvorsitzenden dies erfordert oder wenn mindestens 10 der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem entsprechenden schriftlichen Verlangen nicht binnen 4 Wochen nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen. In dem schriftlichen Verlangen sind die einzelnen Mitglieder zu benennen, die durch Unterschriftsleistung die Berufung beantragen. Der Einladung zur beschlussfähigen Versammlung ist das an den Vorstand gerichtete schriftliche Verlangen in Kopie beizulegen. Der Vorstand hat die außerordentliche Mitgliederversammlung binnen 3 Wochen nach Ladung abzuhalten.

Die Mitgliederversammlung kann aus ihren Reihen bis zu 2 Revisoren bestimmen, die die Kassenführung vor Beginn der nächsten Mitgliederversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu prüfen haben und hierüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten haben.

Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand kann jederzeit Vereinsmitglieder als Beiräte wählen.. Die Amtszeit der Beiräte endet zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zum Ablauf des Geschäftsjahres. Wiederwahl ist zulässig. Gewählte Beiräte verstärken den Vorstand und unterstützen ihn in seinen Aufgaben.

Der von der Mitgliederversammlung bestellte Kassenprüfer muss kein Vereinsmitglied sein.

Die Mitgliederversammlung kann durch Einberufung einer Außerordentlichen Versammlung den Vorstand oder Teile des Vorstandes abwählen. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **12. Vorstand des Vereins**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand vorzeitig beruft. Wiederwahl ist zulässig.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds oder bei andauernder Verhinderung von länger als drei Monaten ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dies gilt auch bei Ausscheiden eines Beirates. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstands im Amt.

Eine schriftliche Stimmabgabe ist zulässig. Erfolgt diese per Post ist sie nur gültig, wenn sie per Einschreiben mindestens 2 Tage vor der Mitgliederversammlung am Vereinssitz eingeht. Die schriftliche Stimmabgabe darf auch durch ein anderes Mitglied an der Versammlung überbracht werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bildet der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Dem zweiten Vorstand obliegt im Innenverhältnis allerdings die Pflicht, von dieser Einzelvertretungsvollmacht nur im Falle einer Verhinderung des ersten Vorstands Gebrauch zu machen.

Der Kassenbarbestand darf nicht höher als 1000 Euro sein. Beträge über dieser Summe sind unverzüglich auf das Vereinskonto einzuzahlen. Dies gilt nicht für kurzzeitige Überschreitungen bis zu 4 Wochen.

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal im Kalenderhalbjahr zusammentritt und über die Niederschriften zu fertigen sind. Die Einladung ergeht mit einer Frist von drei Wochen durch den Vorsitzenden oder einem anderen Vorstand, im. Der Vorstand kann einstimmig auf dieses Form- und Fristenfordernis verzichten.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand durch Beschluss einen vorbereitenden Ausschuss bilden. Ausschussmitglieder sind durch Vorstandsbeschluss schriftlich zu ernennen und dürfen nur in einer in dem Beschluss bestimmten Angelegenheit dem Vorstand zuarbeiten. Sie sind zur Vertretung des Vereins nicht berechtigt. Als Ausschussmitglieder dürfen Vereinsmitglieder und Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, als ehrenamtlich tätige Personen berufen werden.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen. Der Ausschluss erfolgt nach vorherigem Anhören des Mitglieds fristlos mit schriftlicher Begründung durch den Vorstand, wenn das Mitglied den Belangen des Vereins in grober Weise zuwider handelt. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die dann endgültig entscheidende Mitgliederversammlung des Vereins möglich. Der Rechtsweg zu den Gerichten ist ausgeschlossen.

(siehe auch Ziffer 7 Ausschluss von Mitgliedern)

## **13. Satzungsänderung, Zweckänderung und Auflösung**

Bei allen Wahlen und Sitzungen entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der Anwesenden. Eine schriftliche Stimmabgabe ist zulässig. Erfolgt diese per Post ist sie nur gültig, wenn Sie per Einschreiben mindestens 2 Tage vor der Mitgliederversammlung am Vereinssitz eingeht. Die schriftliche Stimmabgabe darf auch durch ein anderes Mitglied an der Versammlung überbracht werden

Die Vereinsauflösung bedarf einer 3/4 Mehrheit der Anwesenden, wobei zur Vereinsauflösung jeweils mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sein müssen.

Die Versammlung zur Vereinsauflösung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn:

- die Abstimmung über die Auflösung des Vereins an der fehlenden Beschlussfähigkeit zweier unmittelbar vorangegangener Versammlungen scheiterte,
- die gesondert zu erfolgende schriftliche Einladung zu jeder einzelnen dieser vorangegangenen Versammlungen auf die Rechtsfolge hinwies und
- die schriftliche Einladung zur Abstimmung über die Auflösung des Vereins für die dritte Mitgliederversammlung auf die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der erscheinenden Mitglieder in dieser Versammlung in hervorgehobener Form gesondert hinweist.

Für Zweckänderungen gilt § 33 Abs. 1 BGB.

Die Satzung wird aufgrund Mitgliederversammlung vom 24.03.2017 von der Mitgliederversammlung beschlossen angenommen.

Höhenrain, den 24.03.2017

1. Vorsitzende/r \_\_\_\_\_

2. Vorsitzende/r \_\_\_\_\_

Schriftführer \_\_\_\_\_

Kassenwart \_\_\_\_\_

Vorstand \_\_\_\_\_